

Benutzungsordnung der Gemeindebücherei Weißenbrunn

§1 Allgemeines

1. Die Gemeindebücherei Weißenbrunn ist eine gemeinnützige und öffentlich-rechtliche Einrichtung der Gemeinde Weißenbrunn.
2. Jedermann ist berechtigt, die Bibliothek im Rahmen dieser Benutzungsordnung zu benutzen. Aus wichtigem Grund kann durch die Büchereileitung die Zulassung verweigert oder widerrufen werden.
3. Die Bibliothek dient der allgemeinen Information, der Aus-, Fort- und Weiterbildung, sowie der Freizeitgestaltung.
4. Die Benutzung der Bücherei ist grundsätzlich unentgeltlich. Entgelte für besondere Leistungen, sowie Mahngebühren und Auslagenersatz werden nach der jeweils gültigen Gebührenordnung erhoben.

§2 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Bibliothek werden durch Aushang bekanntgegeben. Änderungen der Öffnungszeiten werden im gemeindlichen Mitteilungsblatt bekanntgemacht. Sonderöffnungszeiten, z.B. in den Schulferien werden ebenfalls im Mitteilungsblatt und durch Aushang veröffentlicht.

§3 Anmeldung

1. Der Benutzer meldet sich unter Vorlage seines gültigen Personalausweises oder einer gleichgestellten Legitimation an und erhält einen Benutzerausweis.
2. Minderjährige können Benutzer werden, wenn sie das 7. Lebensjahr vollendet haben. Für die Anmeldung legen sie die schriftliche Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters vor bzw. dessen Unterschrift auf dem Anmeldeformular. Der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich gleichzeitig zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Entgelte und Gebühren.
3. Mit seiner Unterschrift erkennt der Benutzer bzw. Erziehungsberechtigte die Benutzungsordnung an und stimmt der elektronischen Speicherung seiner Daten zur Abwicklung des Ausleihverfahrens und zu statistischen Zwecken zu. Die geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen werden beachtet. Eine Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte erfolgt nicht.
4. Die Benutzer sind verpflichtet, der Bibliothek Änderungen ihres Namens oder ihrer Anschrift unverzüglich mitzuteilen.

§4 Benutzerausweis

1. Die Benutzung der Bücherei ist nur mit einem gültigen Benutzerausweis zulässig.
2. Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Bibliothek. Sein Verlust ist der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen. Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet der eingetragene Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter.

§5 Ausleihe, Leihfrist

1. Gegen Vorlage des Benutzerausweises können Medien für die festgesetzte Leihfrist ausgeliehen werden.
2. Die Leihfrist für alle Medien (außer Zeitschriften) beträgt im Allgemeinen 3 Wochen. Für Zeitschriften gilt eine Ausleihfrist von 2 Wochen. Vorzeitige Rückgabe ist im Rahmen der Öffnungszeiten jederzeit möglich.
3. Die Leihfrist kann vor ihrem Ablauf auf Antrag verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt. Telefonische Verlängerung während den Öffnungszeiten ist grundsätzlich möglich.
4. Ausgeliehene Medien dürfen nicht an Dritte weiterverliehen werden.

§6 Verspätete Rückgabe

Bei Überschreiten der Leihfrist kann eine Versäumnisgebühr erhoben werden, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte. Bei schriftlicher Mahnung ist zusätzlich eine Verwaltungsgebühr zu bezahlen, die die Portokosten beinhaltet.

§7 Behandlung der Medien, Haftung

1. Bücher und andere Medien sind sorgfältig zu behandeln. Für Beschädigung oder Verlust ist der Benutzer schadenersatzpflichtig.
2. Der Schadenersatz bemisst sich bei erheblicher Beschädigung oder Verlust nach den Kosten der Wiederbeschaffung zuzüglich einer Wiedereinarbeitungsgebühr.
3. Vor jeder Ausleihe sind die Medien vom Benutzer auf offensichtliche Mängel hin zu überprüfen. Beschädigungen sind dem Bibliothekspersonal unverzüglich mitzuteilen.

§8 Verhalten in der Bibliothek, Hausrecht

1. Jeder Benutzer bzw. Besucher hat sich so zu verhalten, dass andere Benutzer nicht gestört oder in der Benutzung der Bibliothek beeinträchtigt werden.
2. In den Büchereiräumen ist das Rauchen und Essen nicht gestattet. Tiere dürfen in die Bibliothek nicht mitgebracht werden.
3. Für verlorengegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzer übernimmt die Bibliothek keine Haftung.
4. Den Anordnungen des Büchereipersonals ist Folge zu leisten. Das Personal übt insoweit das Hausrecht aus.

§9 Gebührenordnung

Zurzeit werden für die Nutzung der Gemeindebücherei Weißenbrunn keinerlei Gebühren erhoben.

§10 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung für die Gemeindebücherei Weißenbrunn tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Weißenbrunn, 03.03.2016

Gez.

E. Herrmann, 1. Bürgermeister